



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen" (LAG FKH) und ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung selbstorganisierter Kinderbetreuung in Hessen. Dies geschieht insbesondere durch:

- Organisation von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- Gründungs- und Projektberatung,
- Fachliche Unterstützung und Beratung,
- Organisation von Erfahrungsaustausch und Vernetzung, zum Beispiel zwischen Bezugspersonen/PädagogInnen, Eltern, VertreterInnen von Trägervereinen und regionalen Zusammenschlüssen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung von Mitgliederinteressen in Gremien auf Kommunal- und Landesebene,
- Kooperation mit Institutionen und Gruppen, die eine Verbesserung der Kinderbetreuung anstreben.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sein:

- von Eltern und/oder PädagogInnen organisierte gemeinnützige Kindergruppen,
- gemeinnützige Trägervereine und gemeinnützige Gesellschaften von selbstorganisierten Kinderbetreuungseinrichtungen,

deren Sitz im Bundesland Hessen liegt.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie regionalen Zusammenschlüsse von selbstorganisierten Kinderbetreuungseinrichtungen sein, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Beifügung einer Satzung sowie einer kurzen Erläuterung ihrer konzeptionellen Grundlagen und ihrer Rahmenbedingungen.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme. Er informiert die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahmen. Abgelehnte BewerberInnen können die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung den Vorstand bindet. Mit dem Votum des Vorstandes gilt die Mitgliedschaft als vorläufig, mit dem Votum der Mitgliederversammlung als endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Halbjahresende möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussgrund kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses von dem Mitglied die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet.

(6) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands und legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.

(5) Die Mitglieder entsenden Delegierte zur Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder mit mehr als 100 Betreuungsplätzen haben zwei Stimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

(6) Sofern es in der Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über die Aufgaben des Vereins, Beitragshöhe, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben und von einem Vorstandsmitglied und von der Verfasserin/dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten Personen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können in Gesamtabstimmung in einem Wahlgang gewählt werden. Jedes anwesende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats haben lediglich eine beratende Stimme.

§ 9 GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen

Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte haupt- und nebenberufliche MitarbeiterInnen einstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“, Postfach 600268 in Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.